

Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 23 (1909)

Artikel: Menschliche Freiheit und göttliches Vorherwissen nach dem Hl. Augustinus
Autor: Schultes, Reginald
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762060>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird uns darüber volle Aufklärung geben. Dort werden wir nicht nur Gott schauen, *sicuti est*, sondern auch alle seine Kreaturen, und namentlich die Engel, durch deren Hilfe und Beistand uns die Pforten der Ewigkeit sich einstens öffnen sollen.



MENSCHLICHE FREIHEIT UND GÖTTLICHES VORHERWISSEN NACH DEM HL. AUGUSTINUS.¹

VON P. REGINALD SCHULTES O. P.



Die Frage über das Verhältnis von menschlicher Freiheit und göttlichem Vorherwissen ist gewiß eine der wichtigsten und interessantesten. Darum wird auch ein jeder neue Beitrag, wenn auch nicht zur Lösung, so doch zur Aufhellung derselben¹ willkommen sein.

Dr. Kolb will einen solchen bieten, indem er die diesbezügliche Lehre des hl. Augustin untersucht, da dessen Autorität wenigstens in den katholischen Schulen unbestritten ist. Es veranlassen ihn dazu besondere Gründe. „Es ist erfahrungsmäßig nicht empfehlenswert, schreibt Kolb, derart wichtige und schwere Fragen immer nur ‚auf den Schultern der unmittelbaren Vorgänger stehend, mehr oder weniger schulgerecht weiterzutradieren‘. Gut ist es, . . . stets wieder zurückzukehren zu den großen Pfadfindern in der Erkenntnis . . ., denn in den Geisteswissenschaften ist das intuitive Genie noch weniger an die Schranken der jeweiligen Zeitverhältnisse und Forschungsergebnisse gebunden als in den exakten Wissenschaften“ (S. VI). Diese methodischen Motive sind als Leitregeln gewiß nur zu begrüßen. Nur sind wir erstaunt, daß der Verf. sie nur zum Teil angewendet hat. Denn wenn er die Leistungen Augustins in der Frage des göttlichen Wissens als pfadweisend anerkennt, so müssen doch gewiß die Untersuchungen der Vorzeit über Augustins Lehre in dieser Hinsicht ebenso als wegweisend anerkannt

¹ Menschliche Freiheit und göttliches Vorherwissen nach Augustin von Dr. Karl Kolb, Priester der Diözese Straßburg. Freiburg, Herder 1908. XII, 129 S.

werden. Dr. Kolb meint freilich, die früheren Deutungen der augustinischen Lehren seien mehr eine „kritiklose“ und „tendenziöse Auslese“, sie hätten nicht die authentischen Anschauungen Augustins wiedergegeben* (S. VI), es lasse sich überhaupt „mit Hilfe einiger Auszüge aus Augustins Werken“ wenig beweisen (S. VII). Wir glauben denn doch, daß diese Behauptungen wenig den Tatsachen entsprechen. Die sog. augustinische Schule des früheren Mittelalters, der hl. Thomas, die skotistische und thomistische Schule haben wohl mehr als eine „kritiklose“ und „tendenziöse Auslese“ aus Augustin gezeitigt. Die Kenntnis über Augustin in den Tagen der Dispute de auxiliis und in den Kämpfen mit dem Jansenismus war eine derartige, daß sie auch heute sehr erwünscht wäre. Daß Dr. Kolb diese jahrhundertlange Erforschung des augustinischen Gedankens nicht berücksichtigt hat, muß entschieden als Mangel empfunden werden, ja als Fehler gegen die von ihm selbst anerkannte Methode. Der leicht hingeworfene Tadel Dr. Kolbs gegen seine Vorgänger muß um so mehr befremden, als der Verf., wie wir noch sehen werden, zu gleichen historischen Resultaten gelangt wie frühere und auch in der Beurteilung Augustins sich an frühere Urteile anschließt.

I. Damit wollen wir dem Verdienste dieser neuen Untersuchung keineswegs zu nahe treten. Dieses Verdienst, dem wir volle Anerkennung zollen, besteht einerseits in der Darstellung des Entwicklungsganges Augustins, dann aber besonders in der Feststellung der Beziehungen der Schriften Augustins zu der heidnischen Philosophie (Manichäismus, Stoa [Cicero]) und zu den christlichen Häresien. Dadurch wird manches Licht für die Interpretation Augustins gewonnen.

1. Die Resultate Dr. Kolbs sind folgende: Der menschliche Wille ist frei trotz des Vorherwissens von seiten Gottes (S. 24—46). Den Beweis dafür führe Augustin einerseits aus der inneren Erfahrung, andererseits aus der metaphysisch begründeten Lehre, der Wille sei eine selbständige, wenn auch nicht unabhängige Ursache. Letzteres begründe Augustin besonders gegenüber der Stoa, doch begnüge sich Augustin in seiner ersten Periode (*De libero arbitrio, de civitate Dei*) mit der Feststellung der Tatsache. Dagegen wäre nichts einzuwenden. Nicht bewiesen hat jedoch der Verf. die Behauptung (S. 26),

„daß (nach Augustin) Gottes Vorherwissen als ein durch die Mitwirkung . . . des menschlichen Willens bedingtes aufzufassen sei“ (S. 26). Bezüglich der Streitfrage, ob Augustin in dieser ersten Periode die Freiheit des Willens als Wahlfreiheit oder als „geistige, selbsttätige, relative (Selbst-) Ursächlichkeit“ auffaßte, stimmen wir dem Verf. zu, der die zweite Ansicht vertritt. Wenn aber der Verf. meint, Augustin neige eben mehr zur platonischen Anschauungsweise als zur aristotelisch-thomistischen Scheidekunst (!) hin (S. 46¹), so weisen wir darauf hin, daß gerade die Thomisten die Willensfreiheit als *dominium supra voluntatem* auffassen, während sie die Wahlfreiheit als formalen Grund der Willensfreiheit ansehen. Vgl. Feldner, Willensfreiheit.

2. Das zweite Resultat Augustins lautet nach Kolb: Der Begriff von dem Vorherwissen enthält kein der Freiheit widersprechendes Element (S. 47—67); denn das Vorherwissen Gottes besitzt zwar absolute Sicherheit, nötigt aber den Menschen nicht zum Handeln; die aus dem Vorherwissen sich ergebende *necessitas* ist nur eine *necessitas consequentiae*, nicht aber eine wirkursächliche, blinde Naturnotwendigkeit. Hierbei vermutet Kolb, „daß die Kapitel 17—20 aus Ciceros Schrift *De fato* den Anlaß und Anknüpfungspunkt zu der Erörterung Augustins über die Unterscheidungen der Stoiker zwischen notwendig wirkenden und nicht notwendig wirkenden Ursachen, geliefert habe“ (S. 51) und widmet der Anschauung Ciceros und Chrysisps einen längeren Exkurs. Augustin betont, daß das Vorherwissen Gottes kein *fatum*, wohl aber ein absolutes und unbedingt sicheres sei (S. 47), daß diese Sicherheit aber nicht ausschließe, daß der Wille des Menschen selbst handeln, selbst wollen müsse, daß jene gewisse Notwendigkeit sich wohl mit dem *liberum arbitrium* verträgt (S. 59). Augustin lehnt also die stoische Erklärungsweise ab, weil er auf christlichen Gedanken fußend an die Stelle des blinden *fatum* das persönliche Wissen Gottes stellt, einen korrekten Begriff der Willensfreiheit festhält und dem Vorherwissen als solchem einen nötigenden Zwang auf den Willen des Menschen abspricht. Wir sind erstaunt, daß Kolb darauf nicht genügend aufmerksam macht. Cicero war für Augustin in dieser Frage nur Angriffspunkt. Darum ergibt sich für Augustin einfach die Folgerung, „daß die Notwendigkeit der zukünftigen

Handlungen des Menschen, insofern sie sich aus dem Vorherwissen ergibt, nichts anderes bedeutet, als daß dieses oder jenes unfehlbar eintreffen wird“ (S. 62), „über das ‚Wie‘ des Wirklichwerdens ist durch das Voraussehen, daß etwas wird, nichts ausgemacht“ (S. 63). Auch in der bekannten, in der Scholastik viel erörterten Frage, ob ein Satz über kontingent oder frei Zukünftiges wahr oder falsch sei resp. als solcher erkannt werden könne, gibt Augustin die richtige und auch später von der thomistischen Schule angenommene Lösung, indem er, eine Mittelstellung zwischen Epikureern und Neuakademikern einerseits und der Stoa mit Cicero andererseits einnehmend, lehrt, daß jene Sätze wahr sind, insofern Gott ihr Objekt als in der Zukunft bestehende Wirklichkeit voraussieht. Insofern Gott etwas als Zukünftiges voraussieht, z. B. eine Seeschlacht, muß sie auch wirklich eintreten, die Aussage also wahr sein. Nicht erklärlich ist es daher, wie Kolb behauptet, nach Augustin sei eine Aussage über frei Zukünftiges wahr oder falsch „auf Grund einer logisch-formalen Notwendigkeit“ (S. 67), „einer logischen Notwendigkeit der Aussagen“ (S. 61). Kolb verwechselt hier ganz einfach die logische Notwendigkeit, die sich aus dem absolut sicheren Vorauswissen Gottes für das Zukünftige ergibt und die Augustin verteidigt, mit der immanenten, logischen Bestimmtheit einer Aussage. Eine Aussage über frei Zukünftiges ist an sich, immanent und rein vom logischen Standpunkt aus betrachtet, nicht bestimmt in bezug auf Wahrheit, wenn auch Kolb dies bestreitet. Setzt man aber voraus, daß das, was der Satz aussagt, in der Zukunft Wirklichkeit werde, so ist der Satz natürlich immanent und logisch wahr, aber eben nur auf Grund dieser Voraussetzung. Eine solche Voraussetzung ist nun gegeben in dem sicheren Vorauswissen von etwas Zukünftigem von seiten Gottes, denn wenn Gott etwas als zukünftig voraussieht, so muß es auch eintreten, oder, wie Kolb sich ausdrückt: das wirklich Zukünftige läßt sich nicht in ein Nichtwirkliches verwandeln (S. 59). Augustin hat später diesen Gedanken dahin vertieft, daß Gott alles in aeternitate, und infolgedessen als praesentia erkenne. Kolb hat dies nur angedeutet. Vgl. zum Ganzen S. 40 f., 61 f., 64 ff.

3. Im dritten Kapitel hebt Kolb einige Bestimmungen Augustins über die Art des göttlichen Erkennens hervor, daß Gott von den Geschöpfen nichts lerne, daß

sein Denken nicht diskursiv sei, daß Gott sich selber *medium cognitionis* sei (S. 68—73), daß unsere Sprache unzulänglich sei zur erschöpfenden Wiedergabe des göttlichen Erkennens (S. 73—75).

4. Das vierte und letzte Kapitel behandelt Augustins Lehre über das Verhältnis des Vorherwissens zur Vorherbestimmung (S. 76—121), womit der Verf. auch mehr auf die Gnadenlehre Augustins eingeht. Der Verf. betont auch hier einen Fortschritt im Denken Augustins. Während Augustin in den prop. 60 und 61 aus der *Expositio quarundam propositionum ex epistola Apostoli ad Romanos* noch gelehrt hatte, der Anfang unseres Glaubens- und Gnadenlebens stehe in unserer Macht (S. 81), wird später das *praeparatur voluntas a Domino* zum knappsten Ausdruck der Gnadenlehre Augustins (S. 80). Mit Unrecht will aber Kolb noch in der q. 2 der *Sex quaest. contra pag.* die frühere Auffassung finden. Die ganze Ausführung Augustins charakterisiert sich evident als ein *argumentum ad hominem*. Die spätere Selbstauffassung Augustins wiegt mehr als die Interpretation Kolbs (S. 85—91). Als Elemente der augustinischen Auffassung der Prädestination stellt Kolb folgende hin: Gottes Gnade ist eine absolut freie und gratuite, Gottes Wissen in der Berufung des Menschen ist rein und ganz aktiv (S. 97). Diejenigen, welche gerettet werden, verdanken ihr ewiges Heil der freien Erbarmung Gottes, und ihr allein (S. 101). Augustin nimmt keine Abhängigkeit der Vorherbestimmung von dem Vorherwissen an (S. 102), darum ist auch die Vorherbestimmung von seiten Gottes eine ebenso unbedingte wie absolut sichere (S. 107). Aber auch die Verwirklichung der Prädestination ist von seiten Gottes eine unbedingte, weil Gott seinen absoluten Heilswillen im Herzen der Menschen einfach durchsetzt (S. 109), so daß Augustin „um jeden Preis die absolute Priorität und Ursächlichkeit Gottes gewahrt wissen“ (S. 112) will. „Jeder Versuch, Begnadigung, Beharrlichkeit und Verherrlichung an die Offenbarungen eines bedingten göttlichen Wissens anzuknüpfen, sei als eine Verkennung der späteren Anschauungen Augustins zu betrachten“ (S. 113). „Augustin kennt nur einen Lösungsversuch, den der absoluten, bedingungslosen, partikulären Vorherbestimmung“ (S. 118). Diese ganze Darstellung Kolbs, wenn sie sich auch mit den Resultaten früherer Untersuchungen deckt, bietet immerhin, dank der historischen

Aufrollung der Frage, neue Winke und sichert der einzig richtigen Darstellung ihre berechnigte Stellung.

II. Kolb will aber nicht nur das historische Werden der augustinischen Lehre nachweisen, sondern auch eine kritische Beurteilung derselben geben (Vorwort V). Diese lautet im allgemeinen günstig für Augustin und betont stark den gewaltigen und raschen Fortschritt bei Augustin. Nur in der Beurteilung der Lehre der freien Gnadenwahl und Prädestination von seiten Gottes wendet sich Kolb scharf gegen Augustin. Er wirft ihm Aufhebung der Willensfreiheit vor (S. 110), spricht von einem „Aufdrängen der Gnade“ (a. a. O.), von einer Überspannung des direkten Anteils des göttlichen Willens bei der Rechtfertigung (S. 111), Augustin sei zu weit gegangen (S. 89), wirft ihm mißverständliche Ausdrücke vor (S. 111), spricht von einer Klippe, um die Augustin das Schiffllein seines Denkens nicht ganz schadlos herumzuführen wußte (S. 124 f.). Diese Kritik ist um so auffallender, als der Verf. die Grundgedanken Augustins anerkennt und noch eigens betont, daß es einerseits „selbstverständlich“ sei, „daß schlechthin der Mensch dem göttlichen Willen nicht widerstehen“ könne (S. 110) und daß anderseits Augustin nicht erklären wolle, wie die absolute Priorität und die Ursächlichkeit Gottes gewahrt werde (S. 112). Wenn wir die Argumente übergehen, die Kolb „auf den Schultern seiner Vorgänger stehend“ ganz einfach aus dem Arsenal der Gegner der *praemotio physica* herübernimmt, so finden wir als einziges eigenes Motiv Kolbs, daß er die Wirksamkeit der Gnade als eine nicht nur unüberwindliche, sondern als eine nötigende auffaßt. So sagt er (S. 111): „Faktisch ist der menschliche Wille wohl nicht mehr frei, wenn sich die Gnadenwirkung in ihm mit unwiderstehlicher, also (?) nötigender Sieghaftigkeit durchsetzt“ (S. 111). Hier liegt ein Mißverständnis schwerster Art vor, das durch das falsche „also“ vermittelt wird. Kolb bringt auch kein einziges Zitat, keine Gedankenreihe aus Augustin, welche von einer Nötigung, von einem dem Willen auferlegten Zwang spräche. Augustin erklärt zwar wirklich nicht, wie die *omnipotentissima voluntas* Gottes den Menschen unfehlbar zum Heile führe, aber es besteht ihm kein Zweifel, daß Gottes Wille die Kraft besitze, den Willen zu vermögen, daß dieser frei das wolle, was ihn zum Heile führe. Die „Unüberwindlichkeit“ der Gnade bedeutet nicht ein

mechanisches oder passives Unterliegen des Willens, sondern die positive Wirksamkeit Gottes, die den Willen zu eigener, freier und gottgefälliger Tätigkeit erhebt. Gerade dafür hat ja Kolb in seiner Studie genügend Belege aus Augustin gebracht. Übrigens ist es nicht das gleiche, die Gnadenkraft unüberwindlich und unwiderstehlich zu nennen. Augustin hat immer betont, daß der Mensch der Gnade widerstehen könne.

III. Kolb erörtert auch die Frage, ob eine der beiden Schulen, die thomistische oder die skotistisch-molinistische Augustin für sich in Anspruch nehmen könne. Sein Urteil lautet: „Augustin stehe außerhalb der Parteien, könne von keiner Seite in Anspruch genommen werden (S. 121¹). Diese Antwort, wenn sie mehr als eine flüchtige Ausrede sein soll, ist weder historisch noch thetisch richtig. Historisch gesprochen, bildet in unserer Frage gerade Augustins Lehre die Grundlage und den Ausgangspunkt der abendländischen Spekulation über göttliches Wissen und Prädestinieren. Thetisch gesprochen, ist Augustins Lehre, so wie sie Kolb dargestellt hat, vielleicht mit Ausnahme der Prädestinationslehre, der gemeinsame Boden, auf dem beide Schulen stehen. Die Resultate, die Kolb bei Augustin findet, waren in der Scholastik schon lange Gemeingut geworden. Die später erfolgten Kontroversen beziehen sich nicht auf das „Daß“, sondern auf das „Wie“, was Augustin eben nicht erklärt hat. Es kommt dabei aber auf die Frage an, welche Schule den Gedanken Augustins konsequenter und reiner durchgeführt hat. Kolb schließt bei Augustin, besonders in dessen letzten Schriften, die Neigung zum Molinismus aus und betont besonders, daß der Kongruismus sich nicht mit Augustins Lehre vertrage. In den oft zugunsten des Kongruismus angeführten *div. quaest. ad Simpl.* betone Augustin vor allem die Gratuität der Gnade, sowie daß Gott in der freien Austeilung seiner Gnaden den Geschöpfen jene Rücksicht schenkt, die er ihnen schenken wollte und dergemäß er sie erschaffen hat (S. 96 f.), verwirft aber jede Abhängigkeit der Vorausbestimmung von dem Vorherwissen (S. 102). Ein abschließendes Urteil gebe aber Augustin dort noch nicht. Augustin sei dem Kongruismus sogar unmittelbar abhold (S. 118). Kolb beurteilt Augustins Lehre folgendermaßen: „Augustin kennt nur einen Lösungsversuch, den der absoluten, bedingungslosen, partikulären Vorher-

bestimmung. Prädestiniert der Herr jemand zum Heil, so geschieht es deshalb, weil es ihm so gefällt. Freilich weiß er dann die notwendigen Mittel zu finden, diese Mittel den Bedürfnissen und der Empfänglichkeit des Berufenen anzupassen, um seinen ewigen Heilsbeschluß auszuführen; das ist der einzige Kongruismus, den Augustin kennt und annimmt; dieser Kongruismus ist aber keine Lösung des Problems von der Rechtfertigung des Menschen durch Gott, sondern eine ganz elementare, selbstverständliche Voraussetzung“ (S. 118 f.). Wir können dem nur zustimmen, bemerken aber, daß einerseits der Thomismus vollkommen wie Augustin denkt, daß andererseits auch die Kongruisten nicht anders denken, soweit sie nicht die *scientia media* zur Erklärung heranziehen. Diese freilich kennt Augustin nicht (S. 113, 125).

Man gewinnt überhaupt den Eindruck, als ob der Verf. Thomismus und Molinismus wenig tief erfaßt habe; nur daraus erklären sich auch einige abfällige und außerdem wenig angebrachte Bemerkungen über dieselben. So wirft Kolb diesen eine zu scharfe Trennung von Vorauswissen und Vorausbestimmung vor (S. 46¹), beurteilt in gewohnter, schablonenhafter Art die trennenden Grundgedanken von Thomismus und Molinismus (S. 56, 127), auch die *scientia media* wird nicht ganz verstanden (S. 105), wirft vor, daß man, obwohl unsere Begriffe von dem Vorherwissen und der Vorherbestimmung Gottes als anthropomorphistisch anerkannt werden, trotzdem mit denselben wie mit feststehenden, vollgültigen Größen rechne, daß die Schulen eine zu mechanische Erklärung geben und die ewige Einheit des Lebens in Gott zerstören (S. 127). Solche Anschuldigungen müssen von jedem Kenner der Schulen als irrelevant und unbegründet zurückgewiesen werden.

Wert und Bedeutung der Schrift liegen in der philosophie- und dogmengeschichtlichen Beleuchtung des Entwicklungsganges Augustins.

